

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Festlegung der zentralen Begegnungsflächen sowie des Alkoholkonsumverbotes gem. § 24 der 11. BayIfSMV für die Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze vom 16.12.2020 auf Grundlage der 11. BayIfSMV wird aufgehoben.

 - II. Die zentralen Begegnungsflächen werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) für die Stadt Bayreuth wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage**).
- Am Mühltürlein
 - Am Sendelbach
 - Annecyplatz
 - Badstraße
 - Bahnhofstraße
 - Bahnhofsvorplatz
 - Fußgängerzone in der Maximilianstraße
 - Hohenzollernring
 - Kanalstraße
 - Kanzleistraße
 - Kirchplatz
 - La-Spezia-Platz
 - Ludwigstraße
 - Luitpoldplatz
 - Opernplatz
 - Opernstraße
 - Prager Platz
 - Richard-Wagner-Straße
 - Schloßberglein
 - Schulstraße
 - Sophienstraße
 - Sternplatz
 - Von-Römer-Straße
 - ZOH

Dieser Plan ist für den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung maßgeblich. Er ist fester Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Maskenpflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, allerdings nur auf die, dem Fußgängerverkehr dienenden Flächen (Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege, Gehsteige bis zu den Hauswänden).

- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.01.2021 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und im Internet (www.bayreuth.de) als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die 11. BayIfSMV mit Wirkung vom 21.01.2021 geändert.

Im Wesentlichen wurden bereits im neu gefassten § 24 der 8. BayIfSMV Maßnahmen festgelegt, die in ganz Bayern unabhängig vom tatsächlichen örtlichen Infektionsgeschehen unmittelbar gelten. Diese wurden nunmehr erneut in der 11. BayIfSMV bestätigt. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (Abs. 1 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (Abs. 2) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

II. Begründung

1.

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer II. ist § 24 der 11. BayIfSMV.

3.

Die Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 war aufzuheben, nachdem § 24 der 11. BayIfSMV hinsichtlich des Alkoholkonsumverbotes mit der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 20.01.2021 geändert wurde. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Die Festlegungen der unter Ziffer II. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bayreuth zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die genannten Straßen und Plätze werden von den dort beschäftigten Personen als auch von Besuchern überdurchschnittlich stark frequentiert. Darüber hinaus laden die unter Ziffer II. benannten Örtlichkeiten aufgrund ihrer Gestaltung und ihres Angebots zum längeren Aufenthalt und Verweilen ein.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer II. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung mit dem Tag der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth, sowie durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.bayreuth.de) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, 26.01.2021

gez. Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied